

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GAEC Jeanningros

Beklagte: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO), Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances

Beteiligter: Comité interprofessionnel de gestion du Comté

Vorlagefrage

Sind Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften⁽²⁾ und Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014⁽³⁾ der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass in dem besonderen Fall, dass die Europäische Kommission dem Antrag der nationalen Behörden eines Mitgliedstaats auf Änderung der Spezifikation einer Bezeichnung und auf Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung stattgegeben hat, obwohl dieser Antrag noch vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats angefochten wird, diese Gerichte entscheiden können, dass sich der bei ihnen anhängige Rechtsstreit erledigt hat, oder müssen sie angesichts der mit einer etwaigen Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts verbundenen Auswirkungen auf die Gültigkeit der Eintragung durch die Europäische Kommission über die Rechtmäßigkeit dieses Rechtsakts der nationalen Behörden entscheiden?

⁽¹⁾ ABl. L 343, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am
17. Dezember 2018 — Skatteverket/Sögård Fastigheter AB**

(Rechtssache C-787/18)

(2019/C 72/12)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Skatteverket

Rechtsmittelgegnerin: Sögård Fastigheter AB

Vorlagefragen

1. Hat der Verkäufer einer Immobilie aufgrund von Vorschriften, die der Mitgliedstaat gemäß Art. 188 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ eingeführt hat, einen Vorsteuerabzug nicht berichtigt, weil der Käufer beabsichtigt, die Immobilie ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die zu einem Abzug berechtigen, verbietet es sich dann in einem Fall, in dem der Berichtigungszeitraum weiter läuft, den Käufer zu verpflichten, den Abzug zu dem späteren Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem er die Immobilie seinerseits auf jemanden überträgt, der nicht beabsichtigt, die Immobilie zu derartigen Umsätzen zu verwenden?
2. Ändert sich etwas an der Antwort auf Frage 1, wenn es sich bei der in dieser Frage erstgenannten Übertragung um eine Übertragung von Vermögen im Sinne von Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2018 in der Rechtssache T-272/16, Hellenische Republik/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-797/18 P)

(2019/C 72/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Rechtsmittel zuzulassen; das angefochtene Urteil des Gerichts der EU vom 4. Oktober 2018 in der Rechtssache T-272/16 aufzuheben, soweit das Gericht die Klage abgewiesen hat; der Klage der Hellenischen Republik vom 25. Juni 2016 stattzugeben; den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit diesem Beschluss a) finanzielle Berichtigungen in Höhe von 166 797 866,22 Euro für die Antragsjahre 2012-2013 im Bereich der entkoppelten Direktbeihilfen auferlegt wurden, b) eine Gesamtberichtigung in Höhe von 3 880 460,50 Euro für die Wirtschaftsjahre 2010-2013 im Bereich Ländliche Entwicklung ELER, Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen 125 und 121 (2007-2013) auferlegt wurde; der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt sechs Rechtsmittelgründe vor:

- A. Im Hinblick auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den ersten, den zweiten und den dritten Klagegrund behandelt und die im Bereich der entkoppelten Direktbeihilfen auferlegten Berichtigungen betrifft, werden drei Rechtsmittelgründe vorgebracht.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004⁽²⁾ der Kommission vom 21. April 2004 hinsichtlich der Definition von Grünland und die unzureichende und fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils gerügt.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird die fehlerhafte Auslegung der Leitlinien VI/5330/97 im Hinblick auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung einer finanziellen Berichtigung von 25 %, die fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Art. 43, 44 und 137 der Verordnung Nr. 73/2009⁽³⁾, eine unzureichende und widersprüchliche Begründung sowie eine Verfälschung des zusammenfassenden Berichts der Schlichtungsstelle geltend gemacht.